



## » Sozialversicherung: Änderungen seit Jahresbeginn im Gewerbl. Sozialversicherungsgesetz (GSVG) ... »

### Monatliche Zahlung

Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen wurden bisher immer vierteljährlich vorgeschrieben. Seit Jahresbeginn ist es nun möglich, die Beiträge monatlich zu zahlen.

### Senkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung

Mit 1.1.2016 wurde die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von EUR 724,00 auf EUR 406,00 gesenkt. Die monatlichen Beiträge reduzieren sich somit von rund EUR 55,00 auf EUR 31,00.

### Versicherungsgrenze für neue Selbständige

Für die neuen Selbständigen (Unternehmer ohne Gewerbeschein) wurde die Sozialversicherungsgrenze herabgesetzt. Mit Überschreiten der Versicherungsgrenze, die dem Jahresgewinn entspricht, von EUR 4.988,64 im Jahr 2016 löst man die Pflichtversicherung aus. Basis für diesen Wert ist somit hinkünftig die 12-fache Geringfügigkeitsgrenze.

### Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage

Gewinnausschüttungen an **geschäftsführende Gesellschafter**, die gemäß **GSVG pflichtversichert** sind, erhöhen laut Sozialversicherungsgesetz die Beitragsgrundlage der Sozialversicherung. Bisher wurde dies jedoch, vor allem auf Grund mangelnder Information der Sozialversicherung, nicht exekutiert. Diskutiert wurde darüber schon einige Zeit, nun soll die Einbeziehung der Gewinnausschüttung in die Beitragsgrundlage auch wirklich umgesetzt werden. Durch die Meldung der Kapitalertragsteuer mittels Finanz Online, soll künftig auch die Meldung von Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, die GSVG-pflichtversichert sind, erfolgen.

Ab 1.1.2016 erhält daher die Sozialversicherung die notwendigen Informationen, um die Beitragsgrundlage um die Ausschüttungen zu erhöhen.

Ob Gewinnausschüttungen vor 2016 auch zu einer Erhöhung der Beitragsgrundlage führen, ist noch immer nicht geklärt. Wir halten Sie weiter am Laufenden.

## » ... und Allg. Sozialversicherungsgesetz (ASVG) »

### Einheitlicher Krankenversicherungs-Beitragssatz im ASVG

Mit 1.1.2016 wurde der Beitragssatz für Arbeiter und Angestellte in der Krankenversicherung vereinheitlicht.

(Anteil)	KV-Beitrag ab 2016		KV-Beitrag bis Ende 2015	
	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber
<b>Arbeiter</b>	<b>3,87 %</b>	<b>3,78 %</b>	<b>3,95 %</b>	<b>3,70 %</b>
<b>Angestellte</b>	<b>3,87 %</b>	<b>3,78 %</b>	<b>3,82 %</b>	<b>3,83 %</b>

### Neue Beitragssätze für Lehrlinge

Bei Lehrverhältnissen besteht nun schon **ab dem 1. Lehrjahr Beitragspflicht**. Der Beitragssatz beträgt für die gesamte Lehrzeit 1,67 % für den Lehrling und 1,68 % für den Dienstgeber. Diese neuen Beitragssätze gelten nur für Lehrverhältnisse, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

## » Meldepflichten im Februar »

### Meldungen an das Finanzamt: Honorarzahungen bei bestimmten Leistungen

Unternehmer müssen Zahlungen, die für bestimmte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, an das Finanzamt melden. Die Zahlungen aus dem Jahr 2015 müssen in elektronischer Form bis Ende Februar 2016 gemeldet werden. Unter diese meldepflichtigen Tätigkeiten fallen z.B. Leistungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Versicherungsvertretern, Vortragenden

oder sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden.

Es muss keine Meldung gemacht werden, wenn das insgesamt geleistete Gesamtentgelt an eine Person (oder Personengemeinschaft) im Kalenderjahr nicht mehr als EUR 900,00 und das Gesamtentgelt für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt (einschließlich allfälliger Reisekostensätze).

### **Meldungen an den Krankenversicherungsträger: Schwerarbeitsmeldung**

Bis Ende Februar sind die Schwerarbeitsmeldungen für das Jahr 2015 zu erstellen. Die Meldung muss dem zuständigen Krankenversicherungsträger elektronisch mittels ELDA übermittelt werden (nur in bestimmten Ausnahmefällen sind die Meldungen ohne ELDA zulässig).

## **»Registrierkassen: Übergangsfrist für Einzelhandelsunternehmen »**

Der im November 2015 veröffentlichte Erlass zur Registrierkassenpflicht wurde nun noch ergänzt. Für die Sparte Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer gibt es nun eine zeitlich befristete Erleichterung: Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler, und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse **eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen** erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Diese Erleichterung gilt nur dann, wenn man nicht per 31.12.2015 über ein Warenwirtschafts- bzw. Kassensystem verfügt hat, das die handelsübliche Bezeichnung gemäß des Registrierkassenerlasses vom November 2015 ausweisen kann. Verlangt der Kunde eine Rechnung, so ist diese gemäß Umsatzsteuergesetz – also unter Angabe aller gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale – auszustellen.

## **»Sozialbetrug und Scheinunternehmer »**

Mit Jahresbeginn treten auch die Maßnahmen im Zuge des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes in Kraft. Unter **Sozialbetrug**, dessen Folgen zum Teil im Strafgesetzbuch geregelt sind, versteht der Gesetzgeber:

- Wenn der Dienstgeber vorsätzlich **Beiträge** eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung **vorenthält**.
- Wenn die Anmeldung einer Person zur Sozialversicherung vorgenommen wird mit dem Wissen, dass die Beiträge nicht vollständig geleistet werden sollen und folglich auch nicht geleistet werden.
- Organisierte **Schwarzarbeit**, dh die gewerbsmäßige Anwerbung, Vermittlung oder Überlassung von Personen zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne Anmeldung zur Sozialversicherung und Gewerbeberechtigung.
- Die Beschäftigung oder Beauftragung von **illegal erwerbstätigen Personen**.
- **Die Anmeldung von Personen zur Sozialversicherung mit dem Vorsatz, Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen (Scheindienstverhältnisse).**

### **Welche Unternehmen werden als Scheinunternehmen beurteilt?**

Nach diesem Gesetz ist ein Scheinunternehmer ein Unternehmen, das vorrangig darauf ausgerichtet ist

- Lohnabgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, Zuschläge nach dem Bauarbeiterurlaubsgesetz oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder
- Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Zuständig für die Feststellung eines Scheinunternehmens ist das Betriebsstättenfinanzamt, das diesen Verdacht dem Unternehmen mitzuteilen hat. Binnen einer Woche ab Zustellung kann dann nur durch persönliche Vorsprache Widerspruch dagegen erhoben werden. Wird kein Widerspruch erhoben, so wird mittels Bescheid festgestellt, dass das Unternehmen als Scheinunternehmen gilt. Dieser Bescheid wird dann der Gewerbebehörde und allen Kooperationsstellen weitergeleitet und das Unternehmen auf einer „Scheinunternehmerliste“ des Finanzministeriums im Internet veröffentlicht. Folglich ist dann auch eine Anmeldung von Dienstnehmern durch Scheinunternehmen nicht mehr möglich.

### **Achtung: Auftraggeber des Scheinunternehmers haftet**

Ab Feststellung des Scheinunternehmens haftet der Auftraggeber für alle Entgelte aus Arbeitsleistungen für die bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Arbeitnehmer. Die Haftung tritt ein, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte wissen müssen,

dass es sich um ein Scheinunternehmen handelt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und auffälliger Weise vernachlässigt hat.

Weitere Hinweise auf ein Scheinunternehmen sind z.B.

- Fehlen von üblichen Kontaktdaten,
- keine Korrespondenz bzw. ohne oder mit falscher UID-Nummer/Firmenbuchnummer,
- kein professionelles Auftreten, keine Website im Internet oder
- Besprechungen, die nie im Büro des Auftragnehmers stattfinden.

Hat man solche „Alarmsignale“ missachtet, wird man bei Befragungen durch die Finanzpolizei in Erklärungsnotstand kommen bzw. hat dadurch ein massives Haftungsproblem.

## » Grunderwerbsteuer/Grundstückswert »

Ab 1.1.2016 wird die Grunderwerbsteuer **vom Wert der Gegenleistung** bemessen, **mindestens aber vom Grundstückswert**. Dieser spielt immer dann eine Rolle, wenn keine Gegenleistung (Entgelt) im Spiel ist – somit beispielsweise:

- Bei Erwerben im Familienverband und im Todesfall (diese Erwerbe gelten immer als unentgeltliche Erwerbe),
- bei Anteilsübertragungen/-vereinigungen und Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz,
- wenn eine Gegenleistung zwar vorhanden wäre, aber sie nicht ermittelt werden kann und
- bei allen anderen unentgeltlichen Übertragungen.

Der Grundstückswert ist ein komplett neuer Wertbegriff, der nur zur Berechnung der Grunderwerbsteuer benötigt wird. Er kann ermittelt werden durch:

- Eine **pauschale Berechnung**, für die grundsätzlich folgende Formel gilt:  
(anteilige) Grundfläche x Bodenwert/m<sup>2</sup> x 3 x Hochrechnungsfaktor + Nutzfläche bzw. (anteilige) Bruttogrundfläche x Baukostenfaktor (vermindert um die Bauweise/Nutzungsminderung sowie Altersminderung)
- Den **Immobilienpreisspiegel** der Wirtschaftskammer im Jahr 2016 (wenn im Spiegel eine vergleichbare Immobilie bewertet wird) bzw. ab 2017 muss der Immobilienpreisspiegel der Statistik Österreich verwendet werden. Hier ist jeweils noch ein Abschlag von 28,75 % zu rechnen.
- **Nachweis des geringeren gemeinen Wertes mittels Gutachten.**

Mit dem so ermittelten Grundstückswert ist dann – bei unentgeltlichen Erwerben – die Grunderwerbsteuer mittels Stufentarif zu errechnen:

Für die ersten EUR 250.000,00	<b>0,5 %</b>
für die nächsten EUR 150.000,00	<b>2,0 %</b>
ab EUR 400.000,00	<b>3,5 %</b>